

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 211/2013

vom 8. November 2013

zur Änderung von Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 144/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und die diesbezüglichen Einschränkungen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und auf die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 172/2013 der Kommission vom 26. Februar 2013 über die Streichung bestimmter bestehender Weinnamen aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Register⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft weinrechtliche Vorschriften. Nach Absatz 7 der Einleitung des Protokolls 47 zum EWR-Abkommen gelten weinrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage 1 des Protokolls 47 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 9 (Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32013 R 0144**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 144/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 56)“.

2. Unter Nummer 10 (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32013 R 0144**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 144/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 56)“.

3. Nach Nummer 12 (Verordnung (EU) Nr. 1022/2010 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„13. **32013 R 0172**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 172/2013 der Kommission vom 26. Februar 2013 über die Streichung bestimmter bestehender Weinnamen aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Register (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 20)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 144/2013 und (EU) Nr. 172/2013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. November 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Thórir IBSEN

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 20.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt